

III. Die Insolvenzmasse

Frage 3: Was bedeutet die Aussage, das Insolvenzverfahren werde „über das Vermögen des Schuldners“ eröffnet?

A. Allgemeines

- Beschlagwirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 2 Abs 2 IO)
 - Verfügungsbeschränkung
 - Exekutionssperre
- Feststellung durch den Masseverwalter
- Rechtspersönlichkeit? (Organtheorie vs. Vertretertheorie)
- Verwendung zur „gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger“, sofern kein Sanierungsplan (§ 180 Abs 2 IO)
- Von der **Ist-Masse** zur **Soll-Masse**
- Allgemeine Masse – Sondermasse (= mit Absonderungsrecht belasteter Teil der allgemeinen Masse; vgl § 48 IO)
- Keine Verschmelzung von Massen im Fall der Konzerninsolvenz (OGH 8 Ob 105/11s)

B. Massezugehörigkeit

- **Universalität:** Das gesamte exekutionsunterworfenen Vermögen im Zeitpunkt der Insolvenzveröffnung samt (dem gesamten exekutionsunterworfenen) Neuerwerb während des Insolvenzverfahrens (abzüglich des Unterhalts des Schuldners); dazu zählt bspw:
 - unbewegliches Vermögen und Fahrnisse
 - Aktivforderungen
 - Vermögensrechte (Erb-, Patent-, Marken-, Musterrechte usw.)
 - Treugut bei Treugeber Insolvenz
 - Bestandrechte

- Geschäftsanteile, Unternehmen, Firma
- Versicherungsansprüche
- Pfändungsverbote, die für bestimmte Sachen nur eine abgesonderte Exekution verbieten, hindern die Massezugehörigkeit nicht
- Zum *insolvenzfremen Vermögen* zählen:
 - höchstpersönliche Rechte (bspw auch Urheberrechte des des Schuldners)
 - exekutionsentzogenes Vermögen (insb Existenzminimum, unpfändbare Fahrnisse)
 - die Arbeitskraft des Schuldners
 - Unterhalt und Wohnung des Schuldners (§ 5 IO)
 - die Gewerbeberechtigung des Schuldners
 - Aussonderungsgut
 - Freigegebenes Vermögen (§ 119 Abs 5 IO; vgl auch § 8 IO „Nichteintritt“ in Aktivprozesse)

C. Insolvenzanfechtung

Frage 4: S ist grundbücherlicher (Allein-) Eigentümer eines Einfamilienhauses. Als S in größere finanzielle Schwierigkeiten gerät, begründet er ein Wohnrecht zugunsten seiner Ehefrau und/oder seiner Kinder. 16 Monate nach der grundbücherlicher Eintragung des Wohnrechts wird über das Vermögen des S das Konkursverfahren eröffnet. Wie wird der Masseverwalter vorgehen?

Frage 5: Die A GmbH befindet sich finanziellen Schwierigkeiten. Zur Durchführung außergerichtlicher Sanierungsmaßnahmen ersucht der Geschäftsführer der A GmbH die Hausbank der Gesellschaft um einen Kredit, ohne jedoch ein Sanierungskonzept vorzulegen. Dennoch gewährt die Bank den Kredit gegen Einräumung einer Hypothek auf einer Liegenschaft der A GmbH. 5 Monate später wird über das Vermögen der A GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Wie wird der Insolvenzverwalter vorgehen?

- Funktion der Insolvenzanfechtung
 - Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Haftungsfonds
 - Verwirklichung der Gläubigergleichbehandlung und des Universalitätsprinzips
- Dogmatische Einordnung
 - Umstr: haftungsrechtliche Unwirksamkeit / Bereicherungsrecht / (schuldrechtlicher) Anspruch sui generis?
- Gläubigeranfechtung (nach der AnfO) und Insolvenzanfechtung
- Allgemeines
 - Allgemeine Anfechtungsvoraussetzungen (§ 27 IO) und ein Anfechtungstatbestand nach den §§ 28 bis 31 IO müssen vorliegen
 - Beweislastumkehr bei Beteiligung naher Angehöriger – *familia suspecta* (§ 32 IO)
 - Zeitliche Beschränkung (iSd Rechtssicherheit)
- Allgemeine Anfechtungsvoraussetzungen (§ 27 IO)
 - Vermögensbezogene Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung
 - Nachteiligkeit
 - Befriedigungstauglichkeit
- Anfechtungstatbestände
 - Absichtsanfechtung (§ 28 IO)
 - Schenkungsanfechtung (§ 29 IO)
 - Begünstigung (§ 30 IO)
 - Inkongruenz (§ 30 Abs 1 Z 1 IO)
 - Begünstigungsabsicht (§ 30 Abs 1 Z 2 und 3 IO)
 - Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
- Geltendmachung der Anfechtung
 - Durch den Masseverwalter bzw Sanierungsverwalter im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung; bei Eigenverwaltung in der Privatinsolvenz durch Insolvenzgläubiger
 - Klage (binnen einer Jahresfrist ab Insolvenzeröffnung) oder mit Einrede unbefristet; *Neuerung* durch IRÄG 2017: Gesetzliche Klarstellung der Möglichkeit, Jahresfrist einvernehmlich um maximal 3 Monate.